



Satzung über die
Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der
Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung –
QualS)

vom 28. Januar 2026

in der Fassung der Ordnung für das Jungstudium (JungstO) der Hochschule für Musik Nürnberg
vom 28. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) BayRS 2210-1-1-3-K/WK, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	3
§ 3 BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG ODER ZUM EIGNUNGSFESTSTELLUNGS-VERFAHREN	4
§ 4 VIDEO-VORAUSWAHL	8
§ 5 VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VIDEO-VORAUSWAHL UND DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN ODER DES EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	9
§ 6 FORM DER EIGNUNGSPRÜFUNG	9
§ 7 BEWERTUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG/DES EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHRENS UND BEWERTUNGSKRITERIEN	10
§ 8 BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSGESAMTERGEBNISSES	12
§ 9 NIEDERSCHRIFT	12
§ 10 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	12
§ 11 TÄUSCHUNG	12
§ 12 WIEDERHOLUNGS- BZW. NACHHOLMÖGLICHKEIT	12
§ 13 NACHTEILSAUSGLEICH	13
B. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER VIDEO-VORAUSWAHLEN	13
§ 14 GEGENSTÄNDE DER VIDEO-VORAUSWAHL IN DEN KÜNSTLERISCHEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN	13
§ 15 GEGENSTÄNDE DER VIDEO-VORAUSWAHL IN DEN KÜNSTLERISCHEN MASTERSTUDIENGÄNGEN	14
C. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER PRÜFUNGEN IN DEN EINZELNEN STUDIENGÄNGEN MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF MUSIC	15
§ 16 GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZU EINEM KÜNSTLERISCHEN BACHELORSTUDIENGANG	15
§ 17 GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZU EINEM INSTRUMENTAL-/VOKALPÄDAGOGISCHEM BACHELORSTUDIENGANG	15
§ 18 GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZUM BACHELORSTUDIENGANG ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK UND ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK JAZZ/CROSSOVER	16
§ 19 INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM HAUPTFACH SOWIE IM ZWEITFACH BEI HAUPTFACH EMP	16
§ 20 INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM HARMONIEINSTRUMENT IN DEN KÜNSTLERISCHEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN	19
§ 21 INHALTE UND DAUER DER SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN EIGNUNGSPRÜFUNG	19
§ 22 INHALT UND DAUER DER GRUPPENPRÜFUNG	20
D. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN IN DEN EINZELNEN STUDIENGÄNGEN MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF MUSIC	21
§ 23 VORAUSSETZUNGEN, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN	21
E. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS	29
§ 24 EIGNUNGSPRÜFUNG DES STUDIENGANGS MASTER INTERDISCIPLINARY MUSIC RESEARCH	29
F. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN DER MEISTERKLASSE UND DER POSTGRADUALEN STUDIENGÄNGE SOWIE DER SONSTIGEN STUDIEN	30
§ 25 EIGNUNGSPRÜFUNG MEISTERKLASSE (POSTGRADUAL)	30
§ 26 EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR DAS JUNGSTUDIUM	30
G. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DES EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHRENS DES ZERTIFIKATSPROGRAMMES	31
§ 27 EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS ZERTIFIKATSPROGRAMM	31
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
§ 28 INKRAFTTREten, AUßERKRAFTTREten	31

A. Allgemeines

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Eignungsprüfungen für die:

1. Feststellung der Begabung und Eignung für die
 - a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music,
 - b) sonstigen Studien,
2. Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für
 - a) die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music,
 - b) den Studiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts,
 - c) den dualen Studiengang Internationales Opernstudio (IOS) mit dem Abschluss Master of Music,
3. Feststellung der besonderen künstlerischen Exzellenz für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse
4. Zulassung zu sonstigen Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sowie Art. 90, Abs. 2 Satz 5 an der Hochschule für Musik Nürnberg.²Diese Satzung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund bi- oder multilateraler Verträge ein Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg aufnehmen wollen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Music ist der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses.

(2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang mit dem akademischen Abschluss Master of Music bzw. Master of Arts ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(3) ¹Für Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music gilt: Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss in einem Studiengang mit einem Workload von weniger als 240 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten erworben worden, sind die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden Differenz zu 240 ECTS-Punkten als Zusatzstudien gemäß Art. 77 Absatz 5 Nr. 2 BayHIG durch die Belegung von Modulen und die Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen aus einem Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Nürnberg nachzuweisen.²Die betreffenden Module und Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest.³Die Frist für den Erwerb der noch fehlenden ECTS-Punkte beträgt ein Jahr.⁴Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO – und Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – FSPO – des entsprechenden Bachelorstudiengangs gelten entsprechend.⁵Wird der Nachweis nicht geführt, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf der in Satz 3 genannten Frist.

(4) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musikpädagogik ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss in dem jeweils für den Master Musikpädagogik angestrebten instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Elementare Musikpädagogik oder ein vergleichbarer

Abschluss.² Des Weiteren ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 aus den Noten des Hauptfaches, der Lehrproben im Hauptfach und der Diplomarbeit/Bachelorarbeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses erforderlich.

(5) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Ab solventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss.

(6) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Ab solventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein Hochschulabschluss im Fach Elementare Musikpädagogik mit instrumentalem oder vokalem Zweitfach, ein Hochschulabschluss mit einem Zweitfach EMP oder ein gleichwertiger Abschluss.

(7) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio ist der Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.

(8) ¹Zugangsvoraussetzung für die Meisterklasse ist ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erwor bener Masterabschluss mit dem Hauptfach, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bewirbt. ²Die Bewertung des Hauptfachs muss dabei der Note 1,0 (sehr gut) entsprechen. ³Zusätzlich ist die besondere künstlerische Exzellenz für die Meisterklasse durch ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehr renden, bei der bzw. dem das Hauptfach im Meisterklassenstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll, nachzuweisen.

(9) Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können nach der Ordnung für das Jungstudium (JungstO) der Hochschule zum Jungstudium zugelassen werden.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den angestrebten Studiengang bereits an einer Hoch schule endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

(11) Zugangsvoraussetzung für das Zertifikatsprogramm Elementare Musikpraxis mit vier- bis achtjährigen Kindern ist

a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses im Bereich der Musikpädagogik oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Musik oder eines aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlus ses künstlerischer oder instrumental-/gesangspädagogischer Ausrichtung sowie zusätzlich der Nachweis berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr, oder

b) der Nachweis einer abgeschlossenen Erzieherinnen- oder Erzieherausbildung mit fortgeschrittenen instrumentalen Fertigkeiten sowie zusätzlich der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung im musikpädagogischen Bereich i. d. R. von mindestens einem Jahr. In diesem Fall erfolgt ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3.

§ 3 Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Eignungsfeststellungs verfahren

(1) ¹Die Eignungsprüfungen finden jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt. ²Die Bewerbung ist, soweit keine andere Regelung getroffen wird, über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal möglich und muss fristgerecht erfolgen. ³Es gilt das Datum des Eingangs der Bewerbung an der Hochschule

für Musik Nürnberg.⁴ Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. ⁵ Die Unterlagen nach Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, grundsätzlich bis zur Immatrikulation einzureichen.

(2) Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:

1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
2. tabellarischer Lebenslauf (CV),
3. Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass),
4. gegebenenfalls eine Video-Datei gemäß §§ 14 und 15, wenn die Video-Vorauswahl für den betreffenden Studiengang gemäß § 4 dieser Satzung vorgesehen ist,
5. gegebenenfalls weitere in den Absätzen 3 bis 7 aufgeführte Unterlagen.

(3) Für die Bachelorstudiengänge sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. für den Studiengang Bachelor Gesang zusätzlich mit der Bewerbung und dem hochgeladenen Videomaterial das Programm der Video-Vorauswahl sowie das Programm der Eignungsprüfung in einer PDF-Datei,
2. für den Studiengang Bachelor Instrument mit den Hauptfächern Akkordeon, Klavier, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass zusätzlich mit der Bewerbung und dem hochgeladenen Videomaterial das Programm der Video-Vorauswahl in einer PDF-Datei,
3. für den Studiengang Bachelor Komposition eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 19 Nr. 6.

(4) Für die Masterstudiengänge sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records) gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums,
2. für den Studiengang Master Aktuelle Musik Instrument/Gesang zwei eigene Konzepte zu Projekten Aktueller Musik in deutscher oder englischer Sprache, die bereits realisiert wurden oder sich in Planung befinden,
3. für die Studiengänge Master Gesang: Barockgesang, Gesang: Konzert, Gesang: Musiktheater zusätzlich mit der Bewerbung und dem hochgeladenen Videomaterial beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 5 bis 7 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 23 Satz 2 Nr. 7 bis 9) in einer PDF-Datei,
4. für den Studiengang Master Interdisciplinary Music Research geeignete Nachweise über die in § 24 Abs. 1 aufgeführten Kompetenzen (zum Beispiel Transcript of Records, Hochschulzeugnis) sowie eine schriftliche Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Wahl und Begründung des gewünschten Schwerpunktes,
5. für den Studiengang Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist zusätzlich mit der Bewerbung und dem hochgeladenen Videomaterial beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 3 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 23 Satz 2 Nr. 19) in einer PDF-Datei,
6. für den Studiengang Master Komposition eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 23 Satz 2 Nr. 20,

7. für die Studiengänge Master Musikpädagogik zusätzlich mit der Bewerbung ein Video mit Ausschnitten aus eigenen Unterrichtssituationen (Dauer 10 Minuten),
8. für den Studiengang Master Streichinstrumente (KA) zusätzlich mit der Bewerbung und dem hochgeladenen Videomaterial das Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 11 in einer PDF-Datei.

(5) Für den postgradualen Studiengang Meisterklasse sind zusätzlich mit der Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis eines Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records), gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums,
2. Empfehlungsschreiben für die besondere künstlerische Exzellenz für die Meisterklasse der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll,
3. verbindliches Programm gemäß § 25, sowie eine Mitteilung, ob eine Klavierbegleitung durch die Hochschule für Musik gestellt werden soll.

(6) Für das Jungstudium sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. Kopie des letzten Schulzeugnisses,
2. aktuelle Schulbescheinigung,
3. schriftlicher Nachweis der Schule über das Vorliegen einer besonderen Begabung für die angestrebten Studien oder die Urkunde über den 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder „Jugend jazzt“ auf Bundes- oder Landesebene,
4. die schriftliche Einvernehmenserklärung der Schule.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen mit der Bewerbung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einreichen.

(8) ¹Folgende weitere Unterlagen können optional mit der Bewerbung eingereicht werden:

1. Antrag auf Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2,
2. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 13,

²Wer bereits an einer Hochschule für Musik ein Studium begonnen hat, wird auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach und im Zweitfach der Studiengänge Elementare Musikpädagogik und der Gruppenprüfung in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, befreit, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, die in Art und Anspruch gleichwertig zur Eignungsprüfung ist. ³Der Antrag muss unter Beilage eines geeigneten Nachweises zusammen mit der Bewerbung gestellt werden; spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Bewerberinnen und Bewerber für das Zertifikatsprogramm Elementare Musikpraxis mit vier- bis achtjährigen Kindern müssen neben dem ausgefüllten Bewerbungsformular einen tabellarischen Lebenslauf, ein Motivationsschreiben (Umfang von maximal 2000 Zeichen inklusiver Leerzeichen) sowie den Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 11 bei der Bewerbung einreichen.

(10) ¹Inländische Zeugnisse müssen auf Verlangen der Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ²Ausländische Zeugnisse müssen zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden; auf Verlangen der Hochschule auch in amtlich beglaubigter Kopie. ³Eine Immatrikulation ist nur

möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen.⁴ Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG bleibt hiervon unberührt.⁵ Eine Zurücksendung der eingereichten Unterlagen erfolgt nicht.

(11) ¹Ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge können nur nach Vorlage entsprechender Sprachnachweise immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben werden, können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen.³ Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:

1. Bachelor Gesang, Bachelor Instrument, Bachelor Dirigieren, Bachelor Jazz, Bachelor Komposition: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
2. Bachelor Instrumental-/Vokalpädagogik, Instrumental-/Vokalpädagogik Jazz, Elementare Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik Jazz/Crossover: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
3. Masterstudiengänge (künstlerische Ausbildung): Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal sowie Master Kammermusik: Sprachzertifikat, das mindestens Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
4. Masterstudiengänge (künstlerisch-pädagogische Ausbildung): Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
5. Meisterklasse: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht; der Nachweis kann bei einem unmittelbar vorhergehenden, mindestens zweijährigen deutschsprachigen Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule erlassen werden,
6. Jungstudium: es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

(12) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den englischsprachigen Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research können nur nach Vorlage eines Sprachnachweises, der mindestens der Stufe B2 oder höher nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) in Englisch entspricht, immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation über einen englischsprachigen Schulabschluss verfügen, können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen.

(13) ¹Es werden nur Sprachnachweise von zertifizierten Ausbildungseinrichtungen anerkannt, die dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for

Languages; CEFR) entsprechen. ²Der Sprachnachweis auf dem geforderten Niveau ist zur Immatrikulation vorzulegen. ³Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 91 BayHIG).

(14) ¹Bei Zeugnissen aus der VR China muss eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking vorgelegt werden. ²Das Original der Bescheinigung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

(15) Die schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

§ 4 Video-Vorauswahl

(1) Für folgende Studiengänge/Instrumente wird zusätzlich eine Video-Vorauswahl anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Videos durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music:

- Bachelor Dirigieren,
- Bachelor Gesang,
- Bachelor Instrument mit den Hauptfächern Akkordeon, Fagott, Horn, Klavier, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Music (künstlerische Studienrichtung):

- Master Akkordeon,
- Master Blechblasinstrumente,
- Master Chorleitung,
- Master Dirigieren,
- Master Gesang: Barockgesang,
- Master Gesang: Konzert,
- Master Gesang: Musiktheater,
- Master Holzblasinstrumente,
- Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist,
- Master Schlagzeug
- Master Streichinstrumente.

(2) Eine Video-Vorauswahl wird nur bei Bewerberinnen und Bewerbern der in Abs. 1 genannten Studiengänge durchgeführt, welche alle erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 form- und fristgerecht eingereicht haben.

(3) ¹Im Falle einer Bewerbung für einen Studiengang mit Video-Vorauswahl gemäß Abs. 1, hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zusätzlich zu den gemäß § 3 vorzulegenden Unterlagen über das Bewerbungsportal Videos für die Vorauswahl einzureichen. ²Gegenstand, Inhalt und Dauer der Video-Vorauswahl sind in § 14 und 15 dieser Satzung geregelt. ³Die geforderten Stücke können entweder als separate Videos oder als ein zusammenhängendes Video im Bewerbungsportal hochgeladen werden, wobei die einzelnen Stücke ungeschnitten aufgenommen sein müssen. ⁴Die Videoaufnahmen dürfen weder akustisch noch optisch nachbearbeitet und nicht älter als 6 Monate, bei den Studiengängen Bachelor und Master Dirigieren und Master Chorleitung nicht älter als 12 Monate sein. ⁵Reicht die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Versionen eines Stücks oder Videos ein, so wird nur die zuletzt eingereichte Version bewertet. ⁶Reicht eine

Bewerberin oder ein Bewerber ein Video ein, welches nicht den festgelegten Anforderungen entspricht, wird dieses als „nicht geeignet“ bewertet.⁷ Gibt es keine inhaltlichen Vorgaben an das Video, dann richtet sich der Inhalt des Videos nach der eigenen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Video der Bewerberinnen oder Bewerber mit „geeignet für die Eignungsprüfung“ oder „nicht geeignet für die Eignungsprüfung“ gemäß § 5 und entsprechend der in § 7 Abs. 2 definierten Bewertungskriterien. ²Wird die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers im Video als „geeignet für die Eignungsprüfung“ bewertet, erfolgt eine Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Eignungsprüfung als Präsenzprüfung. ³Das Ergebnis der Video-Vorauswahl wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Einladung zur Eignungsprüfung oder im Rahmen des Ablehnungsbescheides elektronisch mitgeteilt.

(5) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandener Video-Vorauswahl zurück und nimmt nicht an der Eignungsprüfung teil, so verfällt das Ergebnis der Video-Vorauswahl.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Video-Vorauswahl und der Eignungsprüfungen oder des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfungen obliegen dem Prüfungsausschuss der Hochschule (vgl. § 11 APO). ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils eine Prüfungskommission für die einzelnen Video-Vorauswahlen und die Eignungsprüfungen und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ²Die Zulassungskommission für das Zertifikatsprogramm wird von der Hochschulleitung für die Dauer von 2 Jahren festgelegt.

(3) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, bei Prüfungen im Hauptfach und in der Video-Vorauswahl aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern. ²Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüfungsordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer, bei Prüfungen im Hauptfach und in der Video-Vorauswahl mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer anwesend sind. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmennaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁵Bei Verhinderung eines Prüfungskommissionsmitglieds muss die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Herstellung der Beschlussfähigkeit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen.

§ 6 Form der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge gliedert sich in folgende Prüfungsarten:

- künstlerisch-praktische Prüfungen,
- schriftliche Prüfungen,
- mündliche Prüfungen,
- Gruppenprüfungen (nur in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen).

(2) ¹Die Eignungsprüfung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung. ²Zusätzliche Anforderungen (Lehrprobe, Kolloquium, Vorlage einer Mappe etc.) für einzelne Studiengänge sind in § 23 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts besteht aus einem Kolloquium.

(4) Die Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Meisterklasse besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(5) Die Eignungsprüfung für das Jungstudium besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung/des Eignungsfeststellungsverfahrens und Bewertungskriterien

(1) ¹Die Bewertung der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder wissenschaftlichen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Exzellenz und damit die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung trifft in einer Gesamtschau die Zuteilungskonferenz. ²Diese besteht aus der Hochschulleitung, den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Hauptfachprüfungskommission. ³Die Zuteilungskonferenz beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Hochschulleitung. ⁴Die Beurteilung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt durch die Feststellung der jeweiligen Prüfungskommissionen „zur Zulassung empfohlen“ oder „nicht zur Zulassung empfohlen“. ⁵Das Bestehen der Eignungsprüfung setzt grundsätzlich eine Zulassungsempfehlung in allen Prüfungsteilen voraus. ⁶Wurde die Bewerberin bzw. der Bewerber im Prüfungsteil Hauptfach und gegebenenfalls Zweitfach mit „zur Zulassung empfohlen“ bewertet, kann die Eignungsprüfung auch bei Bewertung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ in einem weiteren Prüfungsteil bestanden sein. ⁷Wird die Hauptfachprüfung bzw. Zweitfachprüfung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ bewertet, wird von weiteren Prüfungsteilen abgesehen.

(2) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen, einschließlich der Video-Vorauswahl, (außer Komposition) wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- allgemeine Musikalität,
- technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand,
- Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit,
- zusätzlich in den Jazzstudiengängen: Sound, Arrangement und Themengestaltung, Improvisationsideen und Gestaltungsfähigkeit, Timing und Phrasierung, Zusammenspiel, Intonation, Stilsicherheit,
- zusätzlich in der Meisterklasse: besondere künstlerische Exzellenz.

(3) In den künstlerisch-praktischen und schriftlichen Prüfungen zum Bachelorstudiengang Komposition wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- allgemeine Musikalität,
- kompositionstechnischer Entwicklungsstand,
- musikalischer Erfindungsreichtum und Experimentierfreude,
- Fähigkeit zur differenzierten auditiven Wahrnehmung,

- Fähigkeit fremde und eigene musikalische und kulturelle Phänomene kritisch zu betrachten und gestalterisch darauf zu reagieren,
- allgemeine Kenntnis der Musikgeschichte, insbesondere der Musik des 20./21. Jahrhunderts,
- Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit.

(4) ¹In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu den Bachelorstudiengängen wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- Problemerkennung und -lösung in begrenzter Zeit,
- Anwendung der entsprechenden Fachmethoden.

²In Musiktheorie (ohne Jazz) gemäß § 21 Absätze 1 bis 4 werden folgende Bewertungsschlüssel angesetzt:

a) ¹In Gehörbildung schriftlich sind maximal 30 Punkte zu erreichen. ²In Gehörbildung mündlich sind maximal 15 Punkte zu erreichen. ³Zum Bestehen der Prüfung in Gehörbildung sind insgesamt mindestens 22,5 Punkte erforderlich.

b) ¹In Musiktheorie schriftlich sind maximal 30 Punkte zu erreichen. ²In Musiktheorie mündlich sind maximal 15 Punkte zu erreichen. ³Zum Bestehen der Prüfung in Musiktheorie sind insgesamt mindestens 22,5 Punkte erforderlich.

(5) In den Gruppenprüfungen zu den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengängen wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- pädagogisches Entwicklungspotential,
- körperliche Ausdrucksfähigkeit,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

(6) ¹Die Eignungsprüfung für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Masterstudienganges vorhanden sind. ²Dazu zählt u. a. die Fähigkeit, das technische, musikalische bzw. kompositorische Können auszubauen bzw. zu perfektionieren und somit zu einer eigenständigen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit heranzureifen; für die künstlerisch-pädagogischen Studiengänge u. a. die Sensibilisierung für die darin relevanten Fragestellungen und die Fähigkeit, sich kompetent in diesen Diskursen zu engagieren.

(7) ¹Die Eignungsprüfung für wissenschaftliche Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dient der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden Masterstudienganges vorhanden ist. ²Dazu zählen u. a. das wissenschaftliche Reflexionsvermögen, das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursive Positionen in Bezug zum spezifischen Studiengang und das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des Studiengangs.

(8) ¹Im Eignungsfeststellungsverfahren für das Zertifikatsprogramm Elementare Musikpraxis mit vier- bis achtjährigen Kindern wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- allgemeine Musikalität,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

§ 8 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid.

(2) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme an der Hochschule für Musik Nürnberg und hat nur für das jeweilige Studienjahr, für das die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, Bestand. ²Die Zulassung gilt nur für das beantragte Studienjahr. ³Auf Antrag kann bei nachgewiesenem Vorliegen weiterer besonderer Lebensumstände die Gültigkeit um 12 Monate verlängert werden, soweit die Verlängerung innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich beantragt wird.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt die Zulassung zum postgradualen Studiengang Meisterklasse ausschließlich für das im Zulassungsschreiben genannte Studienjahr. ²Eine spätere Aufnahme des Meisterklassenstudiums ist unter den Voraussetzungen von §§ 2 und 3 nur nach erneuter Eignungsprüfung möglich.

§ 9 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung und der Video-Vorauswahl ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Zeiten der Ablegung der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung, die Bewertung und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Täuschung

¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

³Jede Form des Live-Mitschnitts der Prüfung/des Verfahrens ist untersagt; im Fall von Zu widerhandlungen gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 12 Wiederholungs- bzw. Nachholmöglichkeit

¹Das Nachholen der Eignungsprüfung oder einzelner Teile daraus ist nicht möglich; unabhängig davon, ob die Nichtteilnahme zu vertreten oder nicht zu vertreten ist. ²Ein erneutes Antreten ist ausschließlich zu den regulären Prüfungsterminen möglich.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Prüfungsteilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit wird auf Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist; der Antrag ist zusammen mit der Bewerbung zu stellen. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist anzuhören.

(2) ¹Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. ²Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Symptomen und Dauer der Behinderung, die auf eine Anspruchsberechtigung auf Nachteilsausgleich schließen lassen, erfolgt. ³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

B. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Video-Vorauswahlen

§ 14 Gegenstände der Video-Vorauswahl in den künstlerischen Bachelorstudiengängen

Die Stücke können begleitet oder unbegleitet vorgetragen werden und sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

1. Studiengang Bachelor Dirigieren (Dauer 10–15 Minuten):

- Video 1: eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
- Video 2: Vortrag eines instrumentalen Werkes/Werkausschnittes (Klavier oder ein anderes Instrument) nach eigener Wahl
- Video 3: Vortrag einer Arie oder eines Liedes nach eigener Wahl. Die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst.
- Video 4: Dirigieren eines Ensembles (je nach Schwerpunkt instrumental oder vokal) im Rahmen einer Probe oder Aufführung. Die Werke können frei gewählt werden. Die Aufnahme soll die dirigierende Person gut erkennbar von vorn zeigen.

2. Studiengang Bachelor Gesang (Dauer 8–15 Minuten):

- ein Lied,
- eine Oratorienarie,
- eine Opernarie.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden.

3. Studiengang Bachelor Instrument mit den Hauptfächern Akkordeon, Fagott, Horn, Klavier, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello (Dauer 10–20 Minuten):

- zwei bis drei, für das jeweilige Fach repräsentative Werke/Werkausschnitte aus unterschiedlichen Stilen/Epochen und/oder Gattungen.

§ 15 Gegenstände der Video-Vorauswahl in den künstlerischen Masterstudiengängen

Die Stücke können begleitet oder unbegleitet vorgetragen werden und sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

1. **Studiengang Master Akkordeon** (Dauer 10–15 Minuten):
 - drei Werke/Werkausschnitte aus unterschiedlichen Stilepochen.
2. **Studiengang Master Blechblasinstrumente** (Dauer 10–12 Minuten):
 - zwei Werke/Werkausschnitte aus unterschiedlichen Stilepochen.
3. **Studiengang Master Chorleitung** (Dauer 10–15 Minuten):
 - Video 1: eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
 - Video 2: Vortrag eines instrumentalen Werkes/Werkausschnittes (Klavier oder ein anderes Instrument) nach eigener Wahl
 - Video 3: Vortrag einer Arie oder eines Liedes nach eigener Wahl. Die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst.
 - Video 4: Dirigieren eines Ensembles im Rahmen einer Probe oder Aufführung. Die Werke können frei gewählt werden. Die Aufnahme soll die dirigierende Person gut erkennbar von vorn zeigen.
4. **Studiengang Master Dirigieren** (Dauer 10–15 Minuten):
 - Video 1: eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
 - Video 2: Vortrag eines instrumentalen Werkes/Werkausschnittes (Klavier oder ein anderes Instrument) nach eigener Wahl
 - Video 3: Vortrag einer Arie oder eines Liedes nach eigener Wahl. Die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst.
 - Video 4: Dirigieren eines Ensembles im Rahmen einer Probe oder Aufführung. Die Werke können frei gewählt werden. Die Aufnahme soll die dirigierende Person gut erkennbar von vorn zeigen.
5. **Studiengang Master Gesang: Barockgesang** (Dauer maximal 20 Minuten):
 - vier Arien aus den Genres Oratorium, Oper, Konzert aus unterschiedlichen Epochen vor 1800.
 - Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss aus dem Frühbarock stammen.
6. **Studiengang Master Gesang: Konzert** (Dauer maximal 20 Minuten):
 - drei Werke aus den Genres Oratorium, Lied, Konzertgesang
 - ein Werk aus dem Genre Oper.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Johann Sebastian Bach sein.
7. **Studiengang Master Gesang: Musiktheater** (Dauer maximal 20 Minuten):
 - drei Arien aus dem Genre Oper
 - ein Werk aus den Genres Lied, Konzertgesang oder Oratorium.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Wolfgang Amadeus Mozart sein.

8. Studiengang Master Holzblasinstrumente (Dauer 10–12 Minuten):

- zwei Werke/Werkausschnitte aus unterschiedlichen Stilepochen.

9. Studiengang Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist (Dauer 15–20 Minuten):

- drei Werke freier Wahl aus drei verschiedenen Stilepochen.

10. Studiengang Master Schlagzeug (Dauer 10–15 Minuten):

- Video 1: eine kurze persönliche Vorstellung der eigenen Person, der Vorerfahrungen und der Motivation für den Studiengang (in deutscher Sprache),
- Video 2: drei Werke/Werkausschnitte für Snare Drum, Pauke, Mallets

11. Studiengang Master Streichinstrumente (Dauer 10–15 Minuten):

- zwei Werke/Werkausschnitte aus der jeweiligen Programm vorgabe für die Eignungsprüfungen sowie
- eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuoses Stück.

C. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music

§ 16 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zu einem künstlerischen Bachelorstudiengang

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 19 dieser Ordnung,
- Harmonieinstrument (i. d. R. Klavier, bei historischen Instrumenten wahlweise auch Cembalo); entfällt bei Hauptfach Akkordeon, Cembalo, Dirigieren, Gitarre, Hammerflügel, Harfe, Jazz, Klavier, Laute, Orgel, Theorbe, geregelt in § 20 dieser Ordnung
- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 dieser Ordnung,
- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 3 und 4 sowie Absatz 6 dieser Ordnung.

§ 17 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zu einem instrumental-/vokalpädagogischen Bachelorstudiengang

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 19 dieser Ordnung,
- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 dieser Ordnung,

- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 3 und 4 sowie Absatz 6 dieser Ordnung,
- Gruppenprüfung, geregelt in § 22 dieser Ordnung.

§ 18 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zum Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik und Elementare Musikpädagogik Jazz/Crossover

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach EMP (künstlerisch-praktische Gruppenprüfung) nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 dieser Ordnung,
- das Zweitfach (künstlerisch-praktische Prüfung) wird inhaltlich wie ein Hauptfach nach § 19 dieser Ordnung geprüft, jedoch mit geringeren Anforderungen an die technische und interpretatorische Umsetzung
- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 dieser Ordnung,
- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 21 Abs. 3 und 4 sowie Absatz 6 dieser Ordnung,

§ 19 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach sowie im Zweitfach bei Hauptfach EMP

Inhalte, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen), und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach bzw. Zweitfach bei Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP) ergeben sich wie folgt:

1. Studiengang Bachelor Dirigieren (Dauer 50–60 Minuten):

a) Praktische Prüfung, Teil I (Dauer 15 Minuten):

- Probe mit einem Hochschul-Ensemble. Das Repertoire sowie die Ensemblebesetzung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

b) Praktische Prüfung, Teil II (Dauer 40 Minuten):

- Spielen eines vorbereiteten Werkes nach Wahl am Klavier oder eventuell auf einem anderen Instrument,
- Singen einer vorbereiteten Arie oder eines Liedes eigener Wahl; im Schwerpunkt Chordirigieren begleitet sich die Bewerberinnen und Bewerber dabei selbst,
- Vortrag eines Volksliedes (unbegleitet und auswendig),
- Vom-Blatt-Singen,
- Vom-Blatt-Spiel einer leichten Chorpartitur und Klavierauszugsspiel,
- Kolloquium
- im Schwerpunkt Chordirigieren zusätzlich: ein A- cappella- Chorwerk nach freier Wahl auswendig dirigieren, ohne Klavierbegleitung; um Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch zu prüfen, wird in der Prüfung ein kurzer Text zum Vorlesen vorgegeben.

2. Studiengang Bachelor Elementare Musikpädagogik Jazz/Crossover (Dauer 15–20 Minuten):

a) bei Zweitfach Crossover:

- ein solistisches Stück mit Jazz/Rock/Pop-Einflüssen,
- zwei weitere stilistisch unterschiedliche Stücke; eigene Kompositionen oder Bearbeitungen sind möglich, auch Playbacks oder Begleitung mit Combo sind zulässig,
- Blattspiel bzw. Blattsingen

b) bei Zweitfach Jazz:

- Vortrag von drei vorbereiteten Stücken aus dem Jazz/Poprepertoire mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Tempo, Modal, Waltz, Medium Swing, Latin) gewählt werden, eines der Stücke kann eine Eigenkomposition sein
- Vorbereitung einer Solo-Transkription sowie einer Etüde bzw. eines Stükkes aus einer anderen Musikrichtung (bei Jazzgesang: z. B. klassisches Lied, Volkslied, Chanson o.ä.; ohne Mikrophon)
- Adhoc-Aufgabe/Stegreifaufgabe (z. B. Blattspiel bzw. Blattsingen, Spielen bzw. Singen nach Gehör, etc.).

3. Studiengang Bachelor Gesang (Dauer 8–15 Minuten):

- sechs Werke bzw. Werkausschnitte, davon mindestens jeweils eines aus den Bereichen Lied, Oper und Oratorium vorzubereiten; davon muss ein Werk in deutscher Sprache vorgetragen werden, ein Werk muss ein Rezitativ mit Arie sein. Insgesamt müssen mindestens drei verschiedene Sprachen und drei verschiedenen Epochen vertreten sein; ein Werk muss nach 1950 komponiert worden sein.

4. Studiengang Bachelor Instrument, Studiengang Bachelor Instrumental-/Vokalpädagogik, Studiengang Bachelor Elementare Musikpädagogik (Zweitfach) (Dauer 15–20 Minuten; bei Hauptfach Gesang: 8–15 Minuten):

- mindestens drei, musikalisch und technisch vielfältige und für das jeweilige Fach repräsentative Werke/Werkausschnitte aus unterschiedlichen Stilen/Epochen und/oder Gattungen (bzw. Instrumenten bei Hauptfach Schlagzeug)
- ggf. Blattspiel/Blattsingen.

5. Studiengang Bachelor Jazz, Bachelor Instrumental-/Vokalpädagogik Jazz (Dauer 15–20 Minuten):

- Vortrag von drei vorbereiteten Stücken aus dem Jazz/Poprepertoire mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Tempo, Modal, Waltz, Medium Swing, Latin) gewählt werden, eines der Stücke kann eine Eigenkomposition sein
- Vorbereitung einer Solo-Transkription sowie einer Etüde bzw. eines Stükkes aus einer anderen Musikrichtung (bei Jazzgesang: z. B. klassisches Lied, Volkslied, Chanson o. ä.; ohne Mikrophon)
- Adhoc-Aufgabe/Stegreifaufgabe (z. B. Blattspiel bzw. Blattsingen, Spielen bzw. Singen nach Gehör etc.).

6. Studiengang Bachelor Komposition:

Vorlage einer Mappe gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:

- maximal drei eigene Kompositionen, möglichst in verschiedenen Besetzungen – instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (schriftlich fixierte Partituren bzw. Aufführungsanweisungen; elektroakustische bzw. multimediale Werke als mp3- oder mp4- Datei mit Angaben zur technischen Realisation)

- optional: Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,
- optional: Arbeiten traditioneller Satztechniken sowie Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts, historisch orientierte oder freie Instrumentationen,

Klausur (Dauer 90 Minuten):

- Höranalyse: Erkennen von Material und Formelementen eines oder mehrerer Ausschnitte von ausgewählten Werken Aktueller Musik, Soundscapes o. ä. sowie Einordnung in einen musikhistorischen bzw. aktuellen musikalischen Kontext,
- Skizze eines möglichen kompositorischen Umgangs mit frei ausgewählten Elementen eines oder mehrerer der vorgestellten Beispiele.

Kolloquium (Dauer 20-30 Minuten):

- über allgemeine musikalische, kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten Mappe, der kompositorischen Skizze der Klausur, zu künstlerischen Zielsetzungen, über die Studien- und Berufswahl, zu Vorkenntnissen im Bereich der Musikgeschichte insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierte Werke.

7. Studiengänge Bachelor Elementare Musikpädagogik und Bachelor Elementare Musikpädagogik Jazz/Crossover (künstlerisch-praktische Gruppenprüfung im Hauptfach; Dauer 180 Minuten):

Die Prüfung umfasst vier Bereiche (die Bereiche 1–3 bestehen aus spontan umzusetzenden Aufgaben, der Bereich 4 kann zu Hause vorbereitet werden):

1. Umgang mit der Stimme
 - Singen von (Volks-)liedern,
 - melodische Improvisation,
 - Blattsingen,
 - experimenteller Stimmeinsatz, Rezitation eines Gedichts.
2. Elementares Musizieren
 - Bodypercussion,
 - Umgang mit Perkussionsinstrumenten,
 - freier Umgang mit dem eigenen Zweitfachinstrument,
 - rhythmische und melodische Improvisation.
3. Grundlagen der Bewegung /Tanz
 - musikalische Impulse in Bewegung umsetzen,
 - Umgang mit vorgegebenen strukturierten Bewegungsabläufen,
 - Bewegungs-/Tanzimprovisation in Zusammenhang mit Musik.
4. Anleitung einer Gruppe
 - Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern (max. 8 Minuten) ohne Noten, z. B. Erarbeitung eines Liedes mit oder ohne Begleitung, eines Instrumentalstücks (z. B. Orff-Instrumente, Bodypercussion oder frei wählbare Instrumente), Erarbeitung eines musikalisch/tänzerisch gestalteten Textes oder eines Tanzes.

§ 20 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Harmonieinstrument in den künstlerischen Bachelorstudiengängen

¹Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse des Klavierspiels sowie des Blattspiels verfügen. ²Ist das Hauptfach ein historisches Instrument, kann die Prüfung auch am Cembalo abgelegt werden. ³Dieser Prüfungsteil entfällt bei Hauptfach Akkordeon, Cembalo, Dirigieren, Gitarre, Hammerflügel, Harfe, Jazz, Klavier, Laute, Orgel, Theorbe,

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen (Dauer: 10 Minuten).

§ 21 Inhalte und Dauer der schriftlichen und mündlichen Eignungsprüfung

(1) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung schriftlich (ohne Jazz) beträgt 30 Minuten. ²Anhand eines Literaturbeispiels werden unterschiedliche Parameter thematisiert. Hierzu gehören z. B. die Aspekte:

- Melodie- und Bassverlauf
- Rhythmus
- Intonation
- Agogik und Dynamik.

(2) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung mündlich (ohne Jazz) beträgt 5 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

- Blattsingen und Fortführen einer Melodie
- akkordisches und harmonisches Hören.

(3) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Musiktheorie schriftlich (ohne Jazz) beträgt 30 Minuten. ²Der Prüfungsteil umfasst drei verschiedene Aufgabenstellungen:

1. Aussetzen eines vorgegebenen Generalbasses (maximal acht Basstöne, einfache Bezifferung),
2. Erfinden einer Gegenstimme zu einer vorgegebenen Stimme (wahlweise darüber oder darunter),
3. Analyse eines vorgegebenen kurzen Werkausschnitts. Relevante Aspekte sind hierbei:
 - Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z.B. Stufen, Funktionen, Bezifferung),
 - Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
 - zeitliche und stilistische Einordnung.

(4) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Musiktheorie mündlich (ohne Jazz) beträgt 10 Minuten. ²Der Prüfungsteil umfasst drei verschiedene Aufgabenstellungen:

1. Analyse eines vorgegebenen kurzen Literaturbeispiels; relevante Aspekte sind hierbei:
 - Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z. B. Stufen, Funktionen, Bezifferung),
 - Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
 - zeitliche und stilistische Einordnung.
2. Kadenzspiel in allen Lagen mit bis zu drei Vorzeichen,
3. Spiel eines vorgegebenen leichten Generalbasses (maximal acht Basstöne).

(5) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung Jazz schriftlich beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen des schriftlichen Tests (Diktat) werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Bestimmung von Intervallen, Dreiklängen und deren Umkehrungen,
2. Bestimmung von Skalen (Kirchentonarten, Moll-Tonleitern, Alteriert, HM5, Mixo #11),
3. Bestimmung von Akkordqualitäten (vier- und fünfstimmig),
4. Notation einer Melodie und dazugehöriger Akkordprogression,
5. Rhythmusdiktat (ternär und binär).

(6) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Musiktheorie Jazz schriftlich beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen der Prüfung werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Transposition einer Melodie und einer Akkordfolge (Symbolschrift),
2. Akkorderkennung (Symbolschrift) anhand eines mehrstimmigen Klaviersatzes,
3. Notation von Akkorden (vier bis fünfstimmig): Mollsept- und Mollsextakkorde, Major-septakkorde, halbverminderte Septakkorde, Dominantseptakkorde. Alle Akkorde mit Optionstönen und Alterationen sind möglich,
4. Benennung und Notation von Tonleitern (Kirchentonarten, Ableitungen aus melodisch- und harmonisch-Moll),
5. Benennung und Notation von Intervallen (enharmonisch korrekt),
6. Analyse einer Akkordsequenz mit Hilfe von Stufenbezeichnungen.

§ 22 Inhalt und Dauer der Gruppenprüfung

(1) ¹In der Gruppenprüfung werden Offenheit, Entwicklungschancen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf musikpädagogisches Handeln beurteilt. ²Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen zeigen, dass sie offen sind für vielfältiges methodisches Handeln und Experimentieren und sich bewusst für die künstlerisch-pädagogische Studienrichtung entschieden haben.

(2) Inhalt der Gruppenprüfung (Dauer: 60 Minuten):

- Übungen zur körperlichen Präsenz und Ausdrucksfähigkeit,
- Übungen zur nonverbalen Interaktion und Kommunikation,
- Improvisation mit Body-Percussion, Perkussionsinstrumenten, einfachen Klangerzeugern und/oder Stimme,
- Übungen zur musikalischen Ausdrucksfähigkeit,
- reflektierendes Gespräch.

(3) ¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelorstudiengang EMP und einen Bachelorstudiengang IVP ist die Gruppenprüfung nur im Hauptfach EMP abzulegen. ²Die musikpädagogische Gruppenprüfung wird in diesem Fall erlassen. ³Gleiches gilt bei einer bestehenden Immatrikulation im Hauptfach EMP.

D. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music

§ 23 Voraussetzungen, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen

¹Bei allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für künstlerische Masterstudiengänge werden hohe künstlerische Fähigkeiten, stilistische Differenziertheit, interpretatorische Variationsfähigkeit, hohes spieltechnisches Niveau sowie musikalische Ausdrucksstärke vorausgesetzt. ²Inhalte, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen), und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach und gegebenenfalls weitere Unterlagen, die mitzubringen sind, ergeben sich wie folgt:

1. Studiengang **Master Akkordeon** (Dauer 20–25 Minuten):

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

2. Studiengang **Master Aktuelle Musik: Instrument/Gesang** (Dauer 30–35 Minuten):

- Hauptfach: Vorspiel von drei vorbereiteten Werken, die nach 1970 komponiert wurden und zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhalten (Dauer 20–25 Minuten),
- Kolloquium (Dauer 10 Minuten) über die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 vorgelegten Konzepte zu Projekten Aktueller Musik, die künstlerischen Zielsetzungen, die Studien- und Berufswahl, Vorkenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierte Werke, die Position/Verortung der eigenen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit in der aktuellen Musikszene.

3. Studiengang **Master Blechblasinstrumente** (Dauer 20–25 Minuten):

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

4. Studiengang **Master Blockflöte** (Dauer 20–25 Minuten):

- ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks, z. B. von Giovanni Bassano, Jacob van Eyck, Dario Castello, Giovanni Battista Fontana,
- je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Arcangelo Corelli, Georg Philipp Telemann, Antonio Vivaldi,
- zwei Sätze aus einer französischen Suite, z. B. von Francois Couperin oder Charles Dieupart,
- ein Werk Aktueller Musik nach 1960, das zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhaltet, möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation.

5. Studiengang **Master Chorleitung** (Dauer 60 Minuten):

Erster Teil (Dauer ca. 40 Minuten):

- Übergabe einer Repertoireliste an die Prüfungskommission,
- Spielen eines vorbereiteten Werkes nach Wahl am Klavier oder evtl. auf einem anderen Instrument,
- Singen einer vorbereiteten Arie oder eines Liedes eigener Wahl, die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst,
- Vortrag eines Volksliedes (unbegleitet und auswendig),
- Vom-Blatt-Singen,

- Vom-Blatt-Spiel einer leichten Chorpartitur (homophon) aus vier Systemen und Klavierauszugs-spiel,
- Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch werden geprüft; dazu wird ein kurzer Text zum Vor-lesen vorgegeben,
- aus der Schöpfung von Joseph Haydn: Nr. 21 „Gleich öffnet sich der Erde Schoss“
 - a) Klavierauszugsspiel mit eigenem Gesang,
 - b) Dirigieren,
- ein A-cappella-Chorwerk nach freier Wahl auswendig dirigieren, ohne Klavierbegleitung,
- Kolloquium über Kenntnisse des Chorrepertoires und über das Fach Chordirigieren

Zweiter Teil (Dauer ca. 20 Minuten):

- Probe mit einem Hochschul-Vokalensemble. Die Aufgabe wird mit der Einladung bekanntgege-ben.

6. Studiengang Master Dirigieren (Dauer 60 Minuten):

Instrumental:

- Vortrag zweier Stücke nach Wahl am Klavier oder auf einem anderen Instrument,

Vokal:

- Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kunstliedes mit Klavierbegleitung in deutscher Spra-chen nach eigener Wahl,
- Intervallsingen vom Blatt,

Partiturspiel:

- Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Orchesterpartitur,

Klavierauszugsspiel:

- vorbereitetes Singen und Spielen einer mittelschweren Opernszene nach eigener Wahl,
- Kolloquium
- Dirigieren:
- Prima-Vista-Dirigat komplexer rhythmischer Aufgaben,

Probe mit einem Hochschul-Ensemble (ca. 20 Minuten): Die Aufgabe wird mit der Einladung be-kanntgegeben.

7. Studiengang Master Gesang: Barockgesang (Dauer 10–15 Minuten):

- ein größeres frühbarockes monodisches Werk oder ein längeres, repräsentatives Rezitativ,
- fünf Arien/Lieder aus jeweils verschiedenen Stilbereichen (z. B. Frühbarock, Hochbarock, Klas-sik, Empfindsamer Stil),
- ein vorbereiteter Schauspielmonolog in deutscher Sprache von ca. drei Minuten Länge.

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deut-scher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss ein post-klassisches Werk sein, welches nach 1800 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen, bis auf die Werke aus dem Genre Oratorium.

8. Studiengang Master Gesang: Konzert (Dauer 10–15 Minuten):

- eine Liedgruppe von mindestens vier Liedern, oder ein Orchesterlied, oder eine Konzertarie, oder eine Solokantate,
- drei Lieder, davon mindestens eines aus der deutschen Romantik,
- drei Oratorienarien aus mindestens zwei verschiedenen Epochen,
- ein vorbereiteter Schauspielmonolog in deutscher Sprache von ca. drei Minuten Länge.

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Johann Sebastian Bach stammen. Ein Werk muss ein nicht-tonales Werk sein, welches nach 1950 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen, bis auf die Werke aus dem Genre Oratorium.

9. Studiengang Master Gesang: Musiktheater (Dauer 10–15 Minuten):

- eine Szene oder große Arie szenisch angedeutet,
- vier weitere Opernarien aus drei verschiedenen Epochen,
- ein vorbereiteter Schauspielmonolog in deutscher Sprache von ca. drei Minuten Länge.

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Wolfgang Amadeus Mozart stammen. Ein Werk muss ein nicht-tonales Werk sein, welches nach 1950 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

10. Studiengang Master Gitarre (Dauer 20–25 Minuten):

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

11. Studiengang Master Harfe (Dauer 20–25 Minuten):

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter eine Etüde.

12. Studiengang Master Historische Instrumente/Alte Musik (Dauer 20–25 Minuten):

- a) Barockfagott/Dulcian und Barockoboe
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein langsamer und ein schneller Satz einer barocken Sonate (z. B. Arcangelo Corelli, Johann Sebastian Bach, Georg Friedrich Händel),
- ein weiteres Stück nach Wahl,
- b) Barocktrompete/Barockposaune
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- c) Barockvioline/Barockviola
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen Stil oder vermischten Geschmack,
- ein weiteres Werk freier Wahl, mit Generalbass oder Solo,
- d) Barockvioloncello
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- e) Cembalo
- ein Werk des 17. Jahrhunderts,
- ein Werk von Johann Sebastian Bach,
- zwei Werke im Stil des französischen Barocks oder Sonaten von Domenico Scarlatti oder Antonio Soler,

- f) Hammerflügel
- ein Werk der Wiener Klassik (Joseph Haydn oder Wolfgang Amadeus Mozart),
- ein Werk eines Bach-Sohnes,
- g) Laute/Theorbe
- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, davon kann ein Werk in Duo oder Kammermusik Besetzung mit obligater Laute/Theorbe oder Laute/Theorbe als Basso Continuo Instrument sein,
- h) Traversflöte
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen oder vermischten Stil,
- drei Sätze einer Sonate oder Suite im französischen Stil,
- zwei Sätze einer Sonate im empfindsamen Stil,
- Blattspiel,
- i) Viola da Gamba
- ein unbegleitetes Ricercar von Diego Ortiz,
- ein beliebiger Satz aus einer Sonate von Johann Sebastian Bach,
- ein Satz aus einer Sonate von Carl Friedrich Abel,
- ein weiteres Stück nach Wahl,
- Blattspiel.

13. Studiengang Master Holzblasinstrumente (Dauer 20–25 Minuten):

- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter verpflichtend ein Werk Aktueller Musik.
- zusätzlich (nur für Querflöte) Orchesterstellen:
 - Felix Mendelssohn Bartholdy – Sommernachtstraum
 - Sergei Prokofiev – Peter und der Wolf T. 23–38, 94–105
 - Maurice Ravel – Daphnis & Chloé Ziffer 176 bis 2. Takt nach Ziffer 179

14. Studiengang Master Internationales Opernstudio (Dauer 15–20 Minuten):

- Vorlage von mindestens fünf Arien oder Szenen aus musikdramatischen Werken unterschiedlicher Stile und aus mindestens drei Sprachen, eine davon muss in deutscher Sprache sein (die Prüfungskommission wählt davon zwei bis drei Arien bzw. Szenen zum Vortrag aus).

15. Studiengang Master Jazz-Arrangement/-Komposition:

- Vorlage mindestens einer Partitur eines Arrangements für Big Band oder gemischtes Ensemble,
- Vorlage mindestens eines Leadsheets einer eigenen Komposition,
- Hörprobe eigener Werke auf Tonträger erwünscht,
- Instrumentales Pflichtfach Jazz-Piano: Vorbereitung von zwei eigenen Werken oder Standard-Arrangements; Erstellung einer kontrapunktischen Gegenstimme zu einem vorgegebenen Thema (Dauer: 8–12 Minuten).
- Klausur: Schreiben eines 4-stimmigen Satzes über ein gegebenes Musikstück, Erstellen eines Kontrapunkts zu einem gegebenen Thema (Dauer 90 Minuten).
- Höranalyse: Notation unterschiedlicher musikalischer Beispiele aus den Bereichen Melodie, Rhythmus, Harmonik und Akkordverbindungen, Erfassen komplexer musikalischer Strukturen aus unterschiedlichen Stilrichtungen (Dauer 8–12 Minuten).

- Kolloquium (Dauer 20–25 Minuten).

16. Studiengang Master Jazz-Gesang (Dauer 20–25 Minuten):

- Vorsingen von drei vorbereiteten Stücken in unterschiedlicher Stilistik mit erkennbarem eigenen Improvisationskonzept, davon mindestens eine eigene Komposition
- auswendiges Vorsingen einer Solotranskription
- Blattsingen

17. Studiengang Master Jazz-Instrumente (Dauer 20–25 Minuten):

- Vorspiel von drei vorbereiteten Stücken in unterschiedlicher Stilistik mit erkennbarem eigenen Improvisationskonzept, davon mindestens eine eigene Komposition
- auswendiges Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription
- Blattspiel

18. Studiengang Master Kammermusik

1. Ensembleprüfung (Dauer: ca. 20 Minuten)

¹An der Eignungsprüfung können nur bestehende Ensembleformationen gemeinsam teilnehmen.

²Im Bereich Liedduo ist ausnahmsweise auch eine Einzelbewerbung als Pianistin bzw. Pianist oder Sängerin bzw. Sänger möglich, sofern die Eignungsprüfung mit einer eigenen Duopartnerin bzw. einem eigenen Duopartner absolviert wird.

- Instrumentalensembles bereiten mindestens drei komplette Kammermusikwerke unterschiedlicher Stilrichtungen vor. Die Spieldauer des Programms soll mindestens 45 Minuten betragen.
- Liedduos bereiten 10 bis 12 Lieder vor, davon mindestens ein Lied von Franz Schubert, ein nicht deutschsprachiges Lied und ein Lied aus dem Bereich der Aktuellen Musik.

Ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen. Die Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Soloprüfung (Dauer: 7–10 Minuten pro Person, bei Liedduos entfällt dies für Sängerinnen und Sänger; Pianistinnen und Pianisten legen eine Soloprüfung mit einer Dauer von ca. 5 Minuten ab)

- mindestens ein anspruchsvolles Solowerk nach eigener Wahl

In der Ensemble- und der Soloprüfung muss dasselbe Instrument gespielt werden.

19. Studiengang Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist (Dauer 15–20 Minuten):

- mindestens drei Werke freier Wahl und aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Satz eines Klavierkonzerts (inklusive Kadenz) oder ein einsätziges Klavierkonzert mit einer Gesamtlänge von 60 Minuten

Bis auf Werke der Aktuellen Musik sind alle Werke auswendig vorzutragen.

20. Studiengang Master Komposition (Dauer 35–40 Minuten):

- Vorlage einer Mappe gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 6 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:

- drei Kompositionen, instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (schriftlich fixierte Partituren, bzw. Aufführungsanweisungen; elektroakustische bzw. multimediale Werke als mp3- oder mp4- Datei mit Angaben zur technischen Realisation)
- optional: Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,
- Kurzreferat (Dauer 5–8 Minuten) in deutscher Sprache: Analyse eines selbst gewählten fremden Werkes Aktueller Musik (über das ganze Werk oder einen oder mehrere Werkteile) oder Auseinandersetzung mit einem oder mehreren ausgewählten Phänomenen in fremden Werken der Aktuellen Musik,
- Kolloquium (Dauer 20–30 Minuten) in deutscher Sprache über:
 - allgemeine musikalische, kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten Mappe,
 - das Kurzreferat,
 - die künstlerischen Zielsetzungen,
 - die Studien- und Berufswahl,
 - Vorkenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierter Werke,
 - die Position/Verortung der eigenen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit in der aktuellen Musikszene.

21. Studiengang Master Korrepetition: instrumental (Dauer 30 Minuten):

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3–5 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe eines oder mehrerer Werke mit einer Instrumentalistin bzw. einem Instrumentalisten ohne vorherige Probe.

Bei Hauptfach Klavier sind hierfür folgende Werke vorzubereiten:

- Franz Schubert: Arpeggione-Sonate 1. Satz (für Viola, Violoncello oder Kontrabass),
- Wolfgang Amadeus Mozart: Violinkonzert A-Dur Nr. 5 KV 219 1. Satz,
- Wolfgang Amadeus Mozart: Flötenkonzert G-Dur KV 313, 1. Satz,
- Johannes Brahms: Sonate in Es-Dur (für Klarinette oder Viola und Klavier) Op. 120 Nr. 2 1. Satz,
- Francis Poulenc: Sonate für Oboe und Klavier 1. Satz.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Werke vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- Johann Sebastian Bach: Sonate c-moll BWV 1017 für Cembalo obligato und Violine,
- Johann Sebastian Bach: Ouvertüre h-moll BWV 1067 in der Fassung f. Flöte und Cembalo (Breitkopf),
- Johann Sebastian Bach: Violinkonzert a-moll BWV 1041 (Bärenreiter),
- Antonio Vivaldi: Concerto f. Flöte und Streicher „La Notte“ (Schott),
- Carl Philip Emanuel Bach: Flötenkonzert G-Dur Wq 169 (Musica Rara).

Generalbass:

- Giovanni Antonio Pandolfi Mealli: „La Bernabea“ für Blockflöte/Violine und B. c. (Doblinger),
- Govanni Battista Fontana: „Sonata seconda“ für Violine solo und B. c. (Musedita),

- Arcangelo Corelli: Sonate op. 5 Nr. 6 A-Dur für Violine und B. c.,
- Johann Sebastian Bach: Sonate für Violine und B. c. e-moll BWV 1023.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

22. Studiengang Master Korrepetition: vokal (Dauer 30 Minuten):

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe verschiedener Vokalwerke mit einer von der Hochschule gestellten Sängerin bzw. einem Sänger ohne Probe.

Bei Hauptfach Klavier wird das Repertoire vier Wochen vor dem Termin an die Bewerberinnen und Bewerber versandt und umfasst folgende Epochen und Genres:

- eine Arie aus einem gängigen Oratorium von Johann Sebastian Bach oder Georg Friedrich Händel
- eine Arie aus einer gängigen Oper von Wolfgang Amadeus Mozart
- zwei Arien aus Spätromantik/Verismo, darunter eine aus einer Oper von Giacomo Puccini
- eine gängige Arie der deutschen romantischen Oper
- drei Lieder der Romantik, zwei davon in zwei verschiedenen angegebenen Tonarten.

Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden. Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Arien und Lieder vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- Klavierauszüge:
 - Georg Friedrich Händel: „Rejoice“, Sopranarie aus dem „Messiah“,
 - Johann Sebastian Bach: „Ich folge Dir gleichfalls“, Sopranarie aus der „Johannespassion“,
 - Joseph Haydn: „Und Gott sprach“/„Auf starkem Fittiche“ Rezitativ und Arie für Sopran aus „Die Schöpfung“,
 - Wolfgang Amadeus Mozart: „Et incarnatus est“, Sopranarie aus der „Messe c-moll“.
 - Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.
- Generalbass:
 - Heinrich Schütz: „O süßer, o freundlicher“ und „Ich will den Herren loben allezeit“, aus „Kleine geistliche Konzerte für eine Stimme“,
 - Johann Sebastian Bach: „Höchster, mache deine Güte“, Arie aus der Kantate BWV 51: „Jauchzet Gott“,
 - Johann Sebastian Bach: „Ach! dass mein Glaube“, Rezitativ aus der Kantate BWV 38 „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

23. Studiengang Master Musikpädagogik: Elementare Musikpädagogik (Teilzeitvariante):

- künstlerische Präsentation (solistisch, Dauer 5–10 Minuten,
- Videorefexion einer Lehrprobe (Dauer 20–25 Minuten)
- Kolloquium mit der Kommission über die Videorefexion, allgemeine musikalische Fachfragen sowie die Motivation zum Studiengang (Dauer 25 Minuten).

24. Studiengang Master Musikpädagogik: Instrument/Gesang (Teilzeitvariante):

- künstlerische Präsentation (solistisch, Dauer 5–10 Minuten),
- Videorefexion einer Lehrprobe (Dauer 20–25 Minuten)
- Kolloquium mit der Kommission über die Videorefexion, allgemeine musikalische Fachfragen sowie die Motivation zum Studiengang (Dauer 25 Minuten).

25. Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stücks/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten).

26. Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stücks/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten)

27. Studiengang Master Orgel/Orgelimprovisation (Dauer 45–50 Minuten):

entweder

Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtungen

oder

Schwerpunkt Orgel-Improvisation:

- Improvisation zweier kleinerer und eines größeren Stücks unterschiedlicher stilistischer (z. B. Renaissance, Barock, Klassik, Romantik, Moderne), satztechnischer (z. B. Kontrapunkt, Harmonik) und formaler Art (Suite, Choralbearbeitung, Variation, Präludium, Fuge, Sonate, Charakterstück, freie Formen) und in unterschiedlichen nationalen Traditionen (z. B. Frankreich, Deutschland), wobei kontrapunktische Satzart enthalten sein muss
 - Vortrag zweier Orgelliteraturstücke unterschiedlicher Epochen.

28. Studiengang Master Schlagzeug (Dauer 20–30 Minuten):

- Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde),
- auf kleiner Trommel, Malletinstrument und Pauken,
- Blattspiel.

29. Studiengang Master Streichinstrumente (Dauer 20–25 Minuten):

- erster und zweiter Satz eines klassischen Konzertes,

- erster und zweiter Satz eines romantischen Konzertes (bei Hauptfach Viola: eines Konzertes aus dem 20. Jahrhundert),
- ein komplettes Werk nach Wahl,
- eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuoses Stück.

E. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts

§ 24 Eignungsprüfung des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research

(1) In der ersten Stufe der Eignungsprüfung prüft die Prüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende wissenschaftliche Kompetenzen erworben hat:

1. Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus dem Bereich der Musikwissenschaften (z. B. historische Musikwissenschaft, systematische Musikwissenschaft, Ethnomusikologie, Popular Music Studies, Musiksoziologie, Musikpsychologie, Musikinformatik),
2. Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus einem Fachgebiet bzw. aus Fachgebieten der Kultur- oder Geisteswissenschaften (z. B. Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaften, Theaterwissenschaften, Philosophie, Ethnologie/Volkskunde, Soziologie, Anthropologie und/oder Regionalwissenschaften) oder der Informatik oder den Digital Humanities oder der Biologie,
3. Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 weiteren ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus den unter Nummer 1 und/oder Nummer 2 genannten Bereichen oder aus dem Fachgebiet Musikpädagogik.

(2) ¹ Stellt die Prüfungskommission den Erwerb der Kompetenzen gemäß Abs. 1 fest, wird in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung ein Onlinegespräch in englischer Sprache (Dauer 15 Minuten) durchgeführt.

²Bei diesem strukturierten Interview (Kolloquium) über die bisher erworbenen Kompetenzen, die Wahl des Studienschwerpunktes, die Bachelorarbeit und den Umgang mit Fachliteratur werden die folgenden Kompetenzen bewertet:

- a) das wissenschaftliche Reflexionsvermögen hinsichtlich im Bachelor-Studienprogramm kennengelernter Theorien und Methoden sowie das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursiver Positionen in Bezug zum gewählten Schwerpunkt des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research,
- b) das Kompetenzniveau hinsichtlich interdisziplinärer Forschung und ihrer methodischen und inhaltlichen Anforderungen,
- c) das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des gewählten Studienschwerpunkts.

F. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen der Meisterklasse und der postgradualen Studiengänge sowie der sonstigen Studien

§ 25 Eignungsprüfung Meisterklasse (postgradual)

¹Geprüft wird das Hauptfach (Dauer 25–30 Minuten):

a) Klassik:

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche,

b) Jazz:

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit Stilrichtungen eigener Wahl, auch Eigenkompositionen, vorwiegend solistisch. Das Programm ist mit eigenem Ensemble vorzutragen.

²Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission ausgewählt.

§ 26 Eignungsprüfung für das Jungstudium

¹Geprüft werden

1. das Hauptfach (praktisch, Dauer 15–20 Minuten), nämlich
 - a) drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche bei *Hauptfach Gesang/Instrument* bzw.
 - b) ein Kolloquium über zwei eigene komponierte Werke im *Hauptfach Komposition*
2. sowie ausgewählte Themen im Pflichtfach Gehörbildung (mündlich, im Rahmen der Hauptfachprüfung).

²Mögliche Themen der Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 sind:

1. Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in unterschiedlichen Taktarten;
2. Intervalle:
 - Benennen vorgespielter Intervalle
 - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton,
 - Intervallreihe;
3. Skalen:
 - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
 - Fehler-Erkennung in Skalen.
4. Melodie: Notation einer tonalen Melodie.
5. Akkorde:
 - Akkorderkennung: Dreiklänge – Dur, Moll.

G. Gegenstand, Inhalte und Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens des Zertifikatsprogrammes

§ 27 Eignungsfeststellungsverfahren für das Zertifikatsprogramm

In der Einzelfallprüfung in den Fällen von § 2 Absatz 11b) durch ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt die Einschätzung der musikalischen und musikpädagogischen Fähigkeiten, insbesondere der Nachweis von persönlicher Eignung und ausreichend rhythmischen, vokalen und instrumentalen Fähigkeiten auf einem Instrument eigener Wahl.

H. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 15. Januar 2026 in Kraft und regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für Studienbewerber, die Ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen wollen. ²Die Qualifikationsvoraussetzungssatzung in der Fassung der Satzung vom 16. Dezember 2025 tritt zum 14. Januar 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 26. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten vom 28. Januar 2026.

Nürnberg, 28. Januar 2026

Prof. Rainer Kotzian

Die Qualifikationsvoraussetzungssatzung ist am 28. Januar 2026 an der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 28. Januar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2026.